

Wendungen und der Zahlung des Entgelts gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (§ 32 der VO über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung [NVO] — vom 22. Dezember 1971 [GBl. 1972 II S. 1]) ergeben, die Neuererbewegung aktiv zu fördern und ihre weitere Entfaltung zu unterstützen. Das erfordert, mit differenziertem Aufwand die Durchführung der Verfahren mit hoher Wirksamkeit zu gewährleisten. Vor allem kommt es darauf an, richtige, überzeugende Entscheidungen zu treffen und auf die Überwindung von Hemmnissen und Mängeln bei der Durchsetzung der Rechte der Neuerer, z. B. mittels der Gerichtskritik, hinzuwirken.

Die im Jahre 1972 verhandelten und entschiedenen Verfahren auf dem Gebiet des Neuererrechts lassen die Schlußfolgerung zu, daß die Gerichte überwiegend in diesem Sinne an die Erfüllung ihrer Aufgaben herangegangen sind. Jedoch ist es noch nicht durchgängig in allen Verfahren gelungen, die Anforderungen zu erfüllen, die mit der Entscheidung, von Neuererrechtsstreitigkeiten verbunden sind.

### **Planmäßige Leitung der Rechtsprechung zu Neuererfragen**

3. Entsprechend der gesellschaftlichen Bedeutung der Neuererbewegung und des zu ihrer Förderung von den Gerichten zu leistenden Beitrages ist es notwendig, die Rechtsprechung der Gerichte auf diesem Gebiet rasch zum festen Bestandteil der Leitungstätigkeit der Präsidien der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte zu machen. Dabei geht es vor allem darum, bei allen Richtern ideologische Klarheit über die Rolle der Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes zu schaffen. Einzelne Entscheidungen machen demgegenüber sichtbar, daß Gerichte noch nicht immer von dem gesellschaftlichen Auftrag her an die Entscheidung von Neuererstreitigkeiten herangehen, was sich in überspitzten Anforderungen an Neuererleistungen und auch in ungenügender Kritik gegenüber Verletzungen der Rechte der Neuerer äußert. Damit wird die schöpferische Initiative der Werktätigen nicht gefördert, obwohl gerade dieses Anliegen mit der Regelung in § 32 NVO verfolgt wird.

Die Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Neuererwesens erfordert eine kontinuierliche Anleitung der mit diesen Streitfällen betrauten Richter. Demgemäß haben verschiedene Bezirksgerichte Einschätzungen in den Präsidien behandelt, in Fachrichtertagungen Probleme erörtert, Entscheidungen ausgewertet und auch Erfahrungen von Mitarbeitern betrieblicher Büros für die Neuererbewegung, Erfahrungen gewerkschaftlicher Organe und der Kammer der Technik genutzt. Die Bezirksgerichte Leipzig und Cottbus haben geeignete Verfahren gemäß § 28 GVG an das Bezirksgericht zur Verhandlung und Entscheidung als Gericht erster Instanz herangezogen und mit der Entscheidung sowie ihrer Verallgemeinerung den Gerichten eine Anleitung gegeben.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat durch Kassationsanträge dem Senat für Arbeitsrechtssachen die Möglichkeit gegeben, in Entscheidungen mit verallgemeinerungsfähigem Charakter zu einigen Fragen Stellung zu nehmen. In anderen geeigneten Fällen hat das Oberste Gericht durch Hinweisschreiben auf Probleme reagiert. Eine gute Zusammenarbeit hat sich mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Generalstaatsanwalt der DDR und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen entwickelt. Viele der gemeinsam beratenen Fragen wurden auf Fachrichtertagungen den Bezirksgerichten

bekanntgemacht und auch publiziert. Die Bezirksgerichte haben ihrerseits durch verantwortungsbewußte Informationen an das Oberste Gericht die Anleitung in den Grundfragen unterstützt. Auch künftig sollten wesentliche, vor allem neu auftretende Fragen auf dem Wege der Wochenmeldung an das Oberste Gericht herangetragen werden.

### **Zur Anwendung der Übergangsbestimmungen der NVO**

4. Die Übersicht über die seit Inkrafttreten der Neuererverordnung von den Gerichten entschiedenen Neuererstreitfälle weist aus, daß die Gerichte vor allem über Ansprüche Werkstätiger auf Vergütung von Neuerervorschlägen zu entscheiden hatten. Dabei waren zugleich einige Verfahrensfragen, vor allem zur Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und Gerichte, klarzustellen. Insbesondere im ersten Halbjahr 1972 wurden die Gerichte häufig mit Forderungen Werkstätiger auf Vergütungen in Anspruch genommen, die vor Inkrafttreten der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 fällig geworden waren. Dennoch haben diese Fragen in der Tätigkeit der Gerichte noch nicht an Bedeutung verloren, vor allem im Zusammenhang mit der Überprüfung von Entscheidungen der Kreisgerichte im Rechtsmittelverfahren und im Zusammenhang mit Kassationsanregungen.

Die von den Gerichten getroffenen Entscheidungen lassen erkennen, daß es ihnen teilweise Schwierigkeiten bereitet hat, die Übergangsbestimmungen der Neuererverordnung richtig anzuwenden. So wurde die Festlegung der Neuererverordnung, daß über vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällige Zahlungen nach den Bestimmungen der NeuererVO vom 31. Juli 1963 i. d. F. der ÄndVO zur NeuererVO vom 7. Juni 1967 (GBl. II

5. 392) zu entscheiden ist, fehlerhaft ausgelegt. So hat z. B. das Kreisgericht Gotha im Beschluß vom 31. Oktober 1972 — KA 43/72 — die Auffassung vertreten, für Ansprüche, über die nach der NeuererVO von 1963 zu entscheiden ist, seien die Konfliktkommissionen und Gerichte nicht zuständig, weil die damals geltende Vorschrift eine Entscheidung durch gesellschaftliche und staatliche Gerichte nicht vorgesehen habe. Diese Folgerung aus den Übergangsbestimmungen ist unzutreffend. Sie verkennt das Anliegen des § 32 NVO und läßt außer acht, daß für die weitere Tätigkeit von Schlichtungsstellen, die vor dem 1. Januar 1972 bei Streitfällen tätig wurden, keine Grundlage besteht.

Das Oberste Gericht hat in Übereinstimmung mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR dahin angeleitet, daß auch für die vor dem 1. Januar 1972 fällig gewordenen Ansprüche die Konfliktkommissionen und Gerichte zuständig sind, soweit hierüber nicht bereits von den Schlichtungsstellen abschließend entschieden worden ist. Hat sich ein Neuerer noch vor Inkrafttreten der NVO vom 22. Dezember 1971 an eine betriebliche Schlichtungsstelle gewandt, hat diese aber keine oder keine abschließende Entscheidung getroffen, so hat nunmehr die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht über die erhobene Forderung zu entscheiden (so auch OG, Urteil vom 9. Februar 1973 — Za 2/73 — unveröffentlicht).

Dabei wird von der Festlegung in der Neuererverordnung ausgegangen, daß die AO über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 542) mit Inkrafttreten der NVO vom 22. Dezember 1971 außer Kraft getreten ist. Die Schlichtungsstellen haben am 31. Dezember 1971 ihre Tätigkeit eingestellt. Wenn sie bei ihnen anhängig gewesene Verfahren den Konfliktkommissionen übergeben haben, bedurfte es keines erneuten Antrages des Neuerers. Haben die Schlichtungsstellen den Werkstätigen